



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2026

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Weiler-Simmerberg (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2024 gelten seit dem 01.01.2025 nachfolgende Hebesätze:

Grundsteuer A	350 %
-	-
Grundsteuer B	390 %

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt für 2026 somit keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Weiler-Simmerberg eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie beim Markt Weiler-Simmerberg, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Weiler-Simmerberg unter www.weiler-simmerberg.de bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiler im Allgäu, den 13.03.2026

Markt Weiler-Simmerberg

gez.
Tobias Paintner
Erster Bürgermeister
